

RS OGH 1990/12/20 8Ob654/90, 10Ob27/10h, 10Ob15/11w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1990

Norm

UVG §26 Abs1

UVG §29

Rechtssatz

Änderte das Rekursgericht den erstgerichtlichen Beschuß, der für den genannten Zeitraum die auf die §§ 3, 4 Z 1 UVG gegründeten und vom Bund geleisteten Vorschüsse in solche nach § 4 Z 3 UVG rückwirkend ab, so wird dem Rekurswerber Präs des OLG die rechtliche Möglichkeit genommen, gemäß § 26 Abs 1 UVG vom Kind Rückzahlung der Vorschüsse insoweit zu erlangen, als diese Beträge vom Unterhaltsschuldner hereingebracht wurden. Er ist damit auf die sehr beschränkte Rückforderungsmöglichkeit des § 29 UVG verwiesen und dadurch in seiner Rechtsstellung beschwert.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 654/90

Entscheidungstext OGH 20.12.1990 8 Ob 654/90

- 10 Ob 27/10h

Entscheidungstext OGH 01.06.2010 10 Ob 27/10h

Auch; Beisatz: Die Beeinträchtigung der Rückforderungsmöglichkeiten durch die rückwirkende Vorschusseinstellung begründet eine Beschwer des Bundes. (T1)

- 10 Ob 15/11w

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 10 Ob 15/11w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0076934

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at